



GEFAHRSTOFFE

AKTUELL

GEFÄHRLICHE STOFFE UND GEMISCHE:
RECHTSSICHER HERSTELLEN, VERWENDEN,
BEFÖRDERN UND ENTSORGEN



TOP-THEMA

SICHERE ABFÜLLPROZESSE FÜR GEFAHRSTOFFE IM GRIFF

So gelingt die sichere Abfüllung von Gefahrstoffen – mit einem praxisnahen Überwachungskonzept.

S. 3

8 TIPPS FÜR BESSERE UNTER- WEISUNGEN ZU GEFAHRSTOFFEN

Wie Sie Sicherheitsunterweisungen im Umgang mit Gefahrstoffen praxisnah, verständlich und nachhaltig wirksam machen.

S. 6

NEUE VORGABEN FÜR ASBEST SICHER UMSETZEN

Was die neue Gefahrstoffverordnung für den Umgang mit Asbest und Ihre Gefährdungsbeurteilung sowie Risikobewertung bedeutet.

S. 10



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DIE EXPERTEN



Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB)

ist seit 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Rohstoff, Metall, Elektro und Chemie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz.



Dr. rer. nat. Timo Gans-Eichler (TGE)

ist Diplom-Chemiker und Qualitätsmanager und seit 2008 im Bereich Gefahrstoffmanagement für alle Branchen international tätig.



Georg Popa (GP)

ist ESH-Manager und leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Zusatzqualifikation als Gefahrstoffbeauftragter und Compliance Officer. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der chemischen Industrie, im Kautschukbereich und im Facility Management. Seit über zehn Jahren berät er Geschäftsleitungen und Führungskräfte bei der Umsetzung rechtskonformer und praxisnaher Lösungen im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Gefahr im Verborgenen – warum präzise Überwachung in der Chemieindustrie Leben rettet

Liebe Leserin, lieber Leser,

jede Sekunde zählt. Ein unbemerkter Temperaturanstieg, eine unsichtbare Gaswolke – und plötzlich wird aus Routine lebensbedrohlicher Ernst. Als Fachkraft für Arbeitssicherheit kenne ich die Schattenseiten der chemischen Industrie: Ich habe Anlagen gesehen, die Sekunden vor der Katastrophe standen, nur weil eine sicherheitsrelevante Messung fehlte.

Doch Sicherheit ist kein Zufall. Mit der präzisen Überwachung von Temperatur, Druck und Gaskonzentration stoppen wir die Gefahr, bevor sie entsteht. Ein gutes Konzept zeigt, wie moderne Sensorik Leben schützt und warum ich nicht warte, bis der Alarm schrillt. Ohne präzise Überwachung bleibt jede Befüllung ein riskantes Spiel. Temperatur, Druck, Gaskonzentration – wer sie im Blick hat, rettet Leben. Wer zu spät reagiert, zahlt oft einen hohen Preis.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Georg Popa

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter www.safetyxperts.de/login



Videothek

Unterstützen Sie Ihre Sicherheitsmaßnahmen mit erklärenden Videos.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zu Gefahrstoffen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Rabatte für Seminare und Veranstaltungen

Als „SafetyXperts“-Kunde erhalten Sie 10 % Rabatt auf unsere Veranstaltungen.

Sichere Abfüllprozesse in der Chemie: Praxisnahes Überwachungskonzept für Gefahrstoffe

Der sichere Umgang mit Gefahrstoffen in Industriebetrieben stellt mich als Gefahrstoffbeauftragten und Fachkraft für Arbeitssicherheit immer wieder vor neue Herausforderungen.

Bei meinem aktuellen Einsatz in einem Chemieunternehmen wurde ich gebeten, ein Konzept zur Überwachung von Abfüllprozessen für Gefahrstoffe zu entwickeln. Ziel war es, nicht nur die gesetzlichen Anforderungen der TRGS 510, der ATEX-Richtlinie und der GefStoffV zu erfüllen, sondern auch die betrieblichen Abläufe effizienter und sicherer zu gestalten.

1. Relevante Vorschriften und gesetzliche Anforderungen

Bei der Abfüllung von Gefahrstoffen sind verschiedene nationale und internationale Vorschriften zu beachten. Diese haben Einfluss auf die Auswahl der Sensorik, die Platzierung und die Überwachungsstrategie.

A) Wesentliche Vorschriften und Normen

1. TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
 - Anforderungen an Temperatur- und Feuchtigkeitsüberwachung in Lagerbereichen
 - Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher chemischer Reaktionen
2. ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (Explosionsschutz)
 - Spezifikationen für explosionsgefährdete Bereiche (Zone 0, 1, 2)
 - Vorgaben zur Nutzung von EX-geschützten Sensoren in potenziell explosiven Atmosphären
3. DIN EN 60079 – Explosionsschutz für Gase und Stäube
 - Definiert Schutzmaßnahmen für elektrische und nichtelektrische Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen
4. ISO 16852 – Flamm Sperren für gasförmige Brennstoffe
 - Anforderungen an die Belüftung und Absaugung in Abfüllbereichen
5. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 - Erfassung und Dokumentation gefährlicher Chemikalien in der Produktion
6. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
 - Verpflichtung zur Überwachung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für gefährliche Gase, Dämpfe und Stäube
7. BG-Regelwerke für Gefahrstoffe (z. B. BGI/GUV-I 8677)
 - Anforderungen an die Luftreinhaltung, Leckageüberwachung und Schutzmaßnahmen

B) Konsequenzen für das Überwachungskonzept

- Temperaturüberwachung gemäß TRGS 510: Gefahrstoffe müssen innerhalb der spezifizierten Temperaturgrenzen gelagert und abgefüllt werden.

- Feuchtigkeitskontrolle zur Vermeidung von Korrosion und chemischen Reaktionen (REACH, GefStoffV).
- Druck- und Gaskonzentrationsmessung für die Sicherheit in ATEX-Zonen (DIN EN 60079, ATEX).
- Erfassung von VOC-Emissionen zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) (GefStoffV).
- Leckageerkennung zur Verhinderung von Umweltverschmutzungen (ISO 16852).

2. Messkriterien für die Überwachung von Gefahrstoff-Abfüllprozessen

A) Temperaturkontrolle

- Einhaltung spezifischer Temperaturanforderungen für die chemische Stabilität (z. B. 15–25 °C für Lösungsmittel, < 5 °C für kryogene Gase).
- Thermische Zersetzung oder unkontrollierte Reaktionen sind zu vermeiden.

B) Drucküberwachung

- Erforderlich für Druckgase (z. B. Propan, Acetylen) und flüchtige Stoffe, um Leckagen und unkontrollierte Freisetzungen zu vermeiden.
- Überwachung an Tanks, Rohrleitungen und Abfüllventilen.

C) Luftfeuchtigkeitssensoren

- Reduzierung von Korrosion an Lagertanks und Behältern.
- Verhinderung von Feuchtigkeitsreaktionen mit hygroskopischen Gefahrstoffen (z. B. Peroxide, Metallpulver).

D) Gaskonzentrationsüberwachung (VOC, toxische Dämpfe)

- Messung von Kohlenwasserstoff-Konzentrationen zur Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten.
- Explosionsschutz durch Erfassung von brennbaren Dämpfen.

E) Partikel- und Staubkonzentration

- Wichtig bei der Abfüllung von Pulverstoffen wie Schwefel, Metalloxiden oder Kunststoffgranulaten.
- Reduzierung der Explosionsgefahr durch Luftfilterung und Absaugung.

F) Leckageerkennung / Flüssigkeitsdetektion

- Sensoren zur Überwachung von Gefahrstofftropfen oder Pfützenbildung auf dem Boden.
- Besonders relevant für aggressive Säuren oder Lösungsmittel.

3. Platzierung der Messpunkte

Allgemeine Überwachungspunkte

1. Ein- und Ausgangsbereiche (Temperatur, Feuchtigkeit, Gaskonzentration).
2. Direkt an den Abfüllstationen (Druck, Gaskonzentration, VOC-Emissionen).

3. Lagerbereiche für Rohstoffe und abgefüllte Gebinde (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Leckagesensoren).
4. Lüftungssysteme und ATEX-Zonen (Gassensoren zur Explosionsprävention).
5. Bodennahe Messpunkte für Flüssigkeits- oder Gasleckagen.

4. Sensorik für eine Abfüllstation

Um die Sicherheit und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu gewährleisten, wird folgende Sensorik pro Abfüllstation benötigt:

Messkriterium	Anzahl Sensoren	Erläuterung
Temperaturüberwachung	2	Überwachung der Umgebungs- und Produkttemperatur
Drucksensoren	1	Kontrolle des Füll- und Betriebsdrucks bei Gasen
Luftfeuchtigkeitssensoren	2	Verhinderung von Korrosion, Kondensation und chemischen Reaktionen
VOC-Sensoren (Gaskonzentration)	2	Überwachung von flüchtigen organischen Verbindungen und toxischen Gasen
Staubpartikelsensoren	1	Kontrolle der Luftqualität bei Pulverstoffen, um Staubexplosionen zu vermeiden
Leckageüberwachung	1	Flüssigkeitssensor am Boden zur Erkennung von Gefahrstoffaustritt

Gesamtsumme der Sensoren pro Abfüllstation: 9 Sensoren

Messparameter	Mindestwert	Höchstwert	Relevante Vorschriften
Temperatur (°C)	15 °C	25 °C	TRGS 510, Gefahrstoffverordnung
Druck (bar)	0,5 bar	10 bar	ATEX-Richtlinie, DIN EN 60079
Luftfeuchtigkeit (%)	-	65 %	REACH-Verordnung, DIN 7716
VOC-Wert (ppm)	-	1.000 ppm	Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), GefStoffV

Messparameter	Mindestwert	Höchstwert	Relevante Vorschriften
Staubkonzentration (mg/m³)	-	5 mg/m³	ATEX-Richtlinie, Staubexplosionsschutz
Leckage (ml/h)	0 ml/h	5 ml/h	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gefahrgutrecht

5. Beispielhafte Berechnung für eine Abfüllstation

Annahme:

- ✦ Eine Abfüllstation für entzündliche Flüssigkeiten (z. B. Aceton oder Ethanol)
- ✦ Umgebungstemperatur beträgt 22 °C, Flüssigkeitstemperatur 18 °C
- ✦ Luftfeuchtigkeit: 55 %
- ✦ VOC-Konzentration: 750 ppm (Grenzwert: 1.000 ppm)
- ✦ Kein Staubproblem festgestellt (< 1 mg/m³)
- ✦ Keine Leckage detektiert

Ergebnis: Alle Werte sind innerhalb der zulässigen Grenzwerte, keine kritischen Alarme.

Falls der VOC-Wert über **1.000 ppm** steigt, wird automatisch eine Warnung ausgelöst und die Lüftung verstärkt.

6. Umsetzung und Systemintegration

- ✦ Sensoren mit Echtzeit-Überwachung via IoT-Anbindung
- ✦ ATEX-zertifizierte Sensoren für explosionsgefährdete Bereiche
- ✦ Automatische Alarmmeldungen bei Grenzwertüberschreitungen
- ✦ Anbindung an Prozessleitsysteme (SCADA, BMS)

Fazit: Die sichere Abfüllung von Gefahrstoffen erfordert ein durchdachtes Konzept, das sich auf zuverlässige Sensorik, kontinuierliche Überwachung und schnelle Reaktionsmechanismen stützt. Die hier vorgestellte Lösung zeigt, dass durch eine gezielte Messung von Temperatur, Druck, Luftfeuchtigkeit, VOC-Konzentration, Staubbelastung und Leckagen nicht nur die Sicherheit erhöht, sondern auch Betriebsprozesse optimiert werden können. (GP)

Gefährdungsbeurteilung im Brandschutz – sicher evakuieren, Risiken senken (Teil 2)

Der Brandschutz ist ein zentraler Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung. Ziel ist es, Brandrisiken frühzeitig zu erkennen, Schäden zu vermeiden und eine sichere Evakuierung zu ermöglichen. Mit der folgenden Mustervorlage aus Heft

06-2025, die nachfolgend fortgesetzt wird, unterstützen wir Sie dabei, Gefährdungen systematisch zu erfassen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. So schaffen Sie eine verlässliche Grundlage für den Ernstfall.

Mustervorlage „Gefährdungsbeurteilung im Brandschutz“				
Legende: 1. Gefährdungen / Belastungen, 2. Handlungsbedarf, 3. Maßnahmen (T-O-P), 4. Durchführung (Wer macht was bis wann?), 5. Wirksamkeitskontrolle (durchgeführt am ..., durch ...)				
1.	2.		3.	4. 5.
	J	N		
Sind Einrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorhanden?			Einhaltung der im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen (z. B. Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzhänge, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen). Brand- und Rauchschutztüren sind zur Gewährleistung der Schutzfunktion, z. B. durch zugelassene Türschließer, selbstschließend ausgeführt und nur für den Durchgang zu öffnen und anschließend zu schließen. Ist es, z. B. aufgrund der Barrierefreiheit oder häufiger Transporte, zweckmäßig, die Türen dauerhaft aufzustellen, kann die erforderliche Schließung im Brandfall durch die Installation geeigneter Feststellanlagen erreicht werden. Diese halten die Tür im Alltag offen, geben sie im Alarmfall aber automatisch frei, sodass die Tür automatisch geschlossen wird.	
Funktionieren die baulichen und anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen in unserem Unternehmen zuverlässig?			Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Brandmelde- und Feuerlöschereinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Not-schalter sowie raumlufttechnische Anlagen sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV). Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind Feuerlöscher daher alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen zu warten (Ziffer 7.5.2 Abs. 1 ASR A2.2). Bei starker Beanspruchung, z. B. durch Umwelteinflüsse oder mobilen Einsatz, können kürzere Zeitabstände erforderlich sein (Ziffer 7.5.2 Abs. 2 ASR A2.2).	

Mustervorlage „Gefährdungsbeurteilung im Brandschutz“

Legende: 1. Gefährdungen / Belastungen, 2. Handlungsbedarf, 3. Maßnahmen (T-O-P), 4. Durchführung (Wer macht was bis wann?), 5. Wirksamkeitskontrolle (durchgeführt am ..., durch ...)

1.	2.	3.	4.	5.
	J	N		
Sind unsere Flucht- und Rettungswege klar gekennzeichnet und leicht auffindbar?		Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sowie Kennzeichnung der Sammelstelle nach ASRA1.3. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Hauptfluchtweges an gut sichtbaren Stellen eindeutig und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Die Kennzeichnung muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen (Ziffer 8.2 Abs. 3 ASR A2.3). Um die Sicherheit beim Verlassen der Arbeitsstätte auch nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung zu erhöhen, können optische Sicherheitsleitsysteme zusätzlich zur Kennzeichnung mit hochmontierten Sicherheitszeichen oder zusätzlich zur Sicherheitsbeleuchtung als Orientierungshilfe eingesetzt werden. Dabei kann ein Sicherheitsleitsystem notwendig sein, das auf eine Gefährdung reagiert und die günstigste Fluchtrichtung anzeigt (Ziffer 8.4 ASR A2.3). Optische Sicherheitsleitsysteme sind so einzurichten und zu betreiben, dass der Verlauf von Fluchtwegen, die Notausgänge sowie mögliche Gefahrstellen und Hindernisse erkannt werden können (Ziffer 8.4.1 Abs. 4 ASR A2.3). Es muss geprüft werden, ob das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte, insbesondere bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, gewährleistet ist. Bei dieser Prüfung sind für Räume und Bereiche insbesondere folgende Kriterien zu beachten: - hohe Personenbelegung, - Flächenausdehnung (z. B. Hallen, Großraumbüros, Verkaufsstätten), - fehlendes Tageslicht (z. B. Räume unter Erdgleiche, innenliegende Treppenträume und Flure etc.) (Ziffer 9 Abs. 1 ASR A2.3). Können Notausgänge und Notausstiege von außen verstellt werden, müssen sie durch weitere Maßnahmen zur dauerhaften ständigen Freihaltung gesichert werden, z. B. durch Anbringung von Abstandsbügeln für Fahrzeuge oder mittels dauerhafter Markierung der freizuhaltenden Bodenflächen (Ziffer 4 Abs. 3 ASR A2.3).		
Sind bzw. wurden alle Beschäftigten ausreichend über Flucht- und Rettungsmaßnahmen informiert?		Die Notwendigkeit einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und von Flucht- und Rettungsplänen sowie von Sicherheitsleitsystemen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen (Ziffer 2 ASR A2.1). Der Arbeitgeber hat Flucht- und Rettungspläne für die Bereiche von Arbeitsstätten zu erstellen, in denen die Lage, die Ausdehnung oder die Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordert. Flucht- und Rettungspläne können z. B. erforderlich sein in Bereichen: - mit unübersichtlicher Fluchtwegführung (z. B. über Zwischengeschosse, durch größere Räume, bei einer gewinkelten oder von den üblicherweise betrieblich genutzten Verkehrswegen abweichenden Wegführung), - mit einem hohen Anteil an ortsunkundigen Personen (z. B. Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr), - mit einer erhöhten Gefährdung (z. B. Räume nach Abschnitt 5 Abs. 2 Nummer 3 und 4 oder Abs. 3) oder - wenn sich aus benachbarten Arbeitsstätten Gefährdungsmöglichkeiten ergeben (z. B. durch explosions- bzw. brandgefährdete Anlagen oder Stofffreisetzung) (Ziffer 10 Abs. 1 ASR A2.3). Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen auszuhängen. Geeignete Stellen sind beispielsweise Bereiche in Fluchtwegen, an denen sich häufiger Personen aufhalten, z. B. vor Aufzugsanlagen, in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen, an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen etc. Flucht- und Rettungspläne müssen – bezogen auf den Standort des Betrachters – lagerichtig angebracht werden (Ziffer 10 Abs. 3 ASR A2.3). Ist für eine Arbeitsstätte die Erstellung eines Flucht- und Rettungsplans erforderlich, sind in regelmäßigen Abständen Evakuierungsübungen durchzuführen (Ziffer 11 Abs. 2 ASR A2.3). Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben (§ 4 Abs. 4 ArbStättV). Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über den Verlauf der Fluchtwege, über die bei Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge erforderlichen Maßnahmen und die Kennzeichnung sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens jährlich erfolgen (Ziffer 11 Abs. 1 ASR A2.3).		
Wissen unsere Beschäftigten, wie Brände verhindert werden und welche Verhaltensregeln im Brandfall einzuhalten sind?		Die Unterweisung muss sich auf Maßnahmen der Brandverhütung und Verhaltensmaßnahmen im Brandfall erstrecken, insbesondere auf die Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge. Diejenigen Beschäftigten, die Aufgaben der Brandbekämpfung übernehmen, hat der Arbeitgeber in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen (§ 6 Abs. 3 ArbStättV). Erstellung und Aushang einer Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096 „Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ oder der „Regeln für das Verhalten im Brandfall“ des Flucht- und Rettungsplans (Ziffer 6 Abs. 3 ASR A1.3). Dies gilt vor allem, wenn eine erhöhte Brandgefährdung besteht, ein Flucht- und Rettungsplan gemäß ASR A2.3 erforderlich ist oder sich häufig Besucher und Fremdfirmen in der Arbeitsstätte aufhalten – insbesondere, wenn sie unbeaufsichtigt sind (Ziffer 7.1 Abs. 2 ASR A2.2). Die Maßnahmen für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, soweit diese vorhanden sind (z. B. Brandschutzbeauftragte), sind diesen gegen Nachweis gegebenenfalls auch elektronisch bekannt zu machen. Dies kann z. B. in Form der Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096:2014-05 „Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ erfolgen (Ziffer 7.1 Abs. 4 ASR A2.2).		
Sind unsere Beschäftigten im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen geschult?		Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung mit dem Umgang von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen (Ziffer 7.3 Abs. 1 ASR A2.2); siehe auch DGUV-Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“.		
Verfügen wir über ausreichend Fachwissen zum betrieblichen Brandschutz?		Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes (Ziffer 7.4 ASR A2.2); siehe auch DGUV-Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“.		
Werden in unserem Unternehmen Tätigkeiten mit Brandgefährdung sicher durchgeführt?		Erstellung und Verwendung eines Erlaubnissscheins für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten (FBFB-008). Werden auf Baustellen Tätigkeiten mit einer erhöhten Brandgefährdung durchgeführt, ist dort bei Tätigkeiten mit einer Brandgefährdung (z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten) oder bei der Anwendung von Verfahren, bei denen eine Brandgefährdung besteht (z. B. Farbspritzen, Flamarbeiten), für jedes der dabei eingesetzten und eine erhöhte Brandgefährdung auslösenden Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten (Ziffer 8 Abs. 2 ASR A2.2). Sämtliche Personen, die mit den vorgenannten Arbeitsmitteln tätig werden, sind theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen (Ziffer 8 Abs. 3 ASR A2.2).		
Lagern wir brennbare Gefahrstoffe ordnungsgemäß?		Gefahrstoffe dürfen in Arbeitsräumen nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Die Lagerung hat in besonderen Einrichtungen, z. B. in Sicherheitsschränken, in geeigneten Lagerräumen oder geschützten Bereichen im Freien zu erfolgen, falls dies gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist (§ 8 Abs. 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. Ziffer 4.2 TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsveränderlichen Behältern“).		
Werden in unserem Unternehmen brennbare und oxidierende Gefahrstoffe sicher gehandhabt?		Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind (§ 7 Abs. 1 GefStoffV). Die Maßnahmen dienen der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und anderen Personen sowie dem Schutz der Umwelt (z. B. vor Folgeschäden durch Brandgase, Löschmittel u. a.). Zur Erfüllung weitergehender Schutzziele, wie z. B. dem Schutz von Sachwerten oder dem Schutz vor Betriebsunterbrechungen, können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“). Besteht neben der Brandgefährdung auch eine Explosionsgefährdung, ist diese nach den einschlägigen Vorschriften zu betrachten (§ 1 Abs. 5 TRGS 800).		
Berücksichtigen wir die besonderen Bedürfnisse von Beschäftigten mit Behinderungen?		Die Anforderungen für die barrierefreie Gestaltung und Ausstattung von Arbeitsstätten sind in der ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ sowie in den DGUV-Informationen 215-111 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil I: Grundlagen“ und 215-112 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil II: Grundsätzliche Anforderungen“ beschrieben.		

Fazit: Die regelmäßige Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung im Brandschutz ist unerlässlich, um die Sicherheit am Arbeitsplatz zu garantieren. Durch die konsequente Umsetzung und kontinuierliche Überprüfung der festgelegten Maßnahmen wird nicht nur das

Brandrisiko gesenkt, sondern auch eine schnelle Reaktion im Notfall ermöglicht. Arbeitgeber und Beschäftigte sind somit gleichermaßen verpflichtet, für den Brandschutz Verantwortung zu übernehmen und die Sicherheitsvorkehrungen auf dem neuesten Stand zu halten. (MB)



8 praxiserprobte Tipps für wirkungsvolle Sicherheitsunterweisungen im Umgang mit Gefahrstoffen

Als Gefahrstoffbeauftragter tragen Sie maßgeblich dazu bei, die Sicherheit Ihrer Mitarbeiter und Kollegen zu gewährleisten. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind zwar essenziell, doch allein reichen sie nicht aus, um Risiken vollständig zu vermeiden. Entscheidend ist, dass sich alle Beschäftigten sicherheitsgerecht verhalten und die Schutzmaßnahmen konsequent umsetzen. Die folgenden 8 Tipps helfen Ihnen, Ihre Sicherheitsunterweisungen noch wirkungsvoller zu gestalten.

Praxistipp 1: Veranschaulichen Sie Ihre Sicherheitsunterweisungen mit praxisnahen Beispielen

Damit betonen Sie, dass Sicherheitsunterweisungen nicht nur Theorie sind, sondern in der Praxis konsequent umgesetzt werden müssen. Anschauliche Beispiele zeigen, warum Schutzmaßnahmen wichtig sind, und bleiben besser im Gedächtnis. Nutzen Sie einprägsame Medien wie Filmclips oder Videosequenzen, um komplexe Abläufe greifbar zu machen.

Beispiel: Im Internet finden Sie zahlreiche Videos zu Themen wie „Arbeitssicherheit“, „Gefahrstoffe“ oder „Gefährdungsbeurteilung“. Diese können Sie gezielt in Ihre Unterweisungen einbinden, um den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen praxisnah zu vermitteln, etwa durch Clips, die die korrekte Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung oder typische Fehler bei der Lagerung und Entsorgung aufzeigen.

Praxistipp 2: Beteiligen Sie Ihre Kollegen an Unterweisungen

Zuhören allein reicht nicht, denn erst durch die aktive Auseinandersetzung entsteht nachhaltiger Wissenszuwachs. Binden Sie Ihre Mitarbeiter daher aktiv in die Erarbeitung sicherheitsrelevanter Informationen ein. Durch partizipative Methoden wie Sicherheits- und Gesundheitszirkel oder dialogorientierte Schulungsformate fördern Sie ein nachhaltiges sicherheitsgerechtes Verhalten. Solche Zirkel lassen sich beispielsweise in Workshops oder Projektgruppen integrieren anstelle rein schriftlicher Informationen oder einmaliger Vorträge auf Betriebsversammlungen.

Beispiel: Beziehen Sie die Beschäftigten aktiv mit ein, indem Sie in der Schulung zum Umgang mit Gefahrstoffen typische Fehlerquellen analysieren und geeignete Schutzmaßnahmen vorstellen. Wenn ein Kollege die korrekte Anwendung von Atemschutzmasken erklärt oder aus eigener Erfahrung berichtet, stärkt dies den Praxisbezug und fördert den Zusammenhalt – ganz nach dem Motto: „Einer für alle, alle für einen.“

Praxistipp 3: Stärken Sie die Motivation Ihrer Kollegen, sich richtig zu verhalten

Schaffen Sie in Ihrem Unternehmen ein Umfeld, das Ihre Kollegen motiviert, sich sicherheitsgerecht zu verhalten. Gehen Sie mit gutem

Beispiel voran und halten Sie konsequent die Sicherheitsvorgaben ein. So stärken Sie Ihre Glaubwürdigkeit – nicht nur bei Unterweisungen und Schulungen.

Beispiel: In Ihrem Betrieb kam es bereits mehrfach zu Vorfällen, bei denen Beschäftigte durch unsachgemäßen Umgang mit Lösemitteln gesundheitliche Beschwerden wie Hautreizungen und Atemwegsprobleme erlitten. Unterweisen Sie Ihre Belegschaft gezielt zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen und kennzeichnen Sie deutlich die erforderliche Schutzausrüstung. Achten Sie selbst darauf, stets die vorgeschriebenen Schutzhandschuhe und Atemschutzmasken zu tragen, um als Vorbild zu wirken.

Praxistipp 4: Belehren Sie die scheinbar Unbelehrbaren konsequent

Räumen Sie mit dem Irrglauben auf, dass sicherheitsgerechtes Verhalten ein Zeichen von Übervorsicht oder Feigheit sei. Auch wenn die Bedeutung von Arbeits- und Gesundheitsschutz in den meisten Unternehmen bekannt ist, gibt es immer noch Mitarbeitende, die die Schutzmaßnahmen nicht ernst nehmen. Als Gefahrstoffbeauftragter haben Sie zwar keine Weisungsbefugnis, aber Sie können durch beharrliche Aufklärung und direkte Ansprache für mehr Sicherheitsbewusstsein sorgen. Lassen Sie keine stillschweigenden Ausnahmen zu – auch nicht für engagierte Mitarbeiter, die sich durch Fleiß und Extraschichten auszeichnen.

Beispiel: „Herr X, ich habe bemerkt, dass Sie erneut ohne Ihre vorgeschriebene Schutzausrüstung arbeiten. Das besorgt mich, denn Gefahrstoffe können langfristige Gesundheitsschäden verursachen. Ich habe Sie bereits mehrfach darauf hingewiesen und möchte verstehen, warum Sie die Schutzmaßnahmen nicht einhalten. Können wir darüber sprechen, um gemeinsam eine Lösung zu finden?“

Praxistipp 5: Dokumentieren Sie Ihre Sicherheitsunterweisungen

Ihrer Verantwortung für die angemessene Sicherheitsunterweisung werden Sie nur mit einer ausreichenden Dokumentation gerecht. Auch wenn die Unterweisung von einer anderen verantwortlichen Person wie dem Produktions- oder Betriebsleiter durchgeführt wird, sollten Sie sicherstellen, dass Inhalte, Teilnehmer und Termine lückenlos festgehalten werden. Lassen Sie sich die Teilnahme per Unterschrift bestätigen und archivieren Sie die Dokumente – digital oder in Papierform. Eine vollständige Dokumentation ist nicht nur im Fall eines Unfalls essenziell, sondern auch bei möglichen behördlichen Prüfungen. Für Beschäftigte, die aus bestimmten Gründen nicht teilnehmen konnten, sollten Sie umgehend eine Notiz zur Nachschulung erstellen und die nachträgliche Unterweisung entsprechend dokumentieren.

Beispiel: Sicherheitsunterweisung am 11.04.2025

Leitung: Klemens Tacke			
Thema: Auffrischung Sicherheitsregeln – Umgang mit Gefahrstoffen nach Vorfall mit Jan H. in der Lackiererei			
Erforderliche Nachschulung für	Grund	Neues Datum	Unterschrift
Dieter G.	krank	21.04.2025	
Peter S.	Urlaub	30.04.2025	
Bärbel H.	Urlaub	21.04.2025	
Datum/Unterschrift Leitung			

Praxistipp 6: Führen Sie Sicherheitsziele ein

Nutzen Sie das Bedürfnis Ihrer Kollegen nach Anerkennung, Verantwortung und Erfolg, um sicheres Verhalten im Umgang mit Gefahrstoffen zu fördern. Formulieren Sie die Sicherheitsanforderungen so, dass sie als gemeinsames Ziel verstanden werden. Bringen Sie Sicherheitsziele regelmäßig in Unterweisungen ein und regen Sie an, deren Erreichung messbar zu machen – beispielsweise durch geeignete Kennzahlen, die in betriebliche Verbesserungsprozesse einfließen.

Beispiel: Sicherheitsziele für 2025 im Umgang mit Gefahrstoffen

1. Maximal zwei meldepflichtige Unfälle im Zusammenhang mit Gefahrstoffen
2. Reduzierung der Exposition gegenüber Gefahrstoffen, insbesondere Staubemissionen im Bereich der Schweißarbeitsplätze
3. Optimierung der Lagerbedingungen für Gefahrstoffe, um Emissionen und Risiken zu senken
4. Vollständige Erfassung und Analyse aller Gefahrstoffvorfälle, inklusive Ursachenbewertung
5. Bessere Schulungsquote für Beschäftigte, die mit Gefahrstoffen arbeiten (Pflichtunterweisungen sicherstellen)
6. Stärkere Einbindung der Sicherheitsbeauftragten in Maßnahmen zur sicheren Handhabung von Gefahrstoffen

Praxistipp 7: Stärken Sie das Sicherheitsbewusstsein im Umgang mit Gefahrstoffen

Als Gefahrstoffbeauftragter können Sie das Sicherheitsbewusstsein im Betrieb fördern, indem Sie bei der Formulierung von klaren Leitlinien und Orientierungshilfen für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen mitwirken und helfen, diese zu etablieren. Machen Sie durch wiederkehrende Slogans, Verhaltensregeln oder Informationskampagnen auf Risiken aufmerksam.

Beispiel: Verhaltensregeln für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen

1. Sicherheit geht vor – keine Kompromisse bei Gefahrstoffen!
2. Wir beachten die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen.
3. Wir sprechen aktiv über sichere Arbeitsweisen mit Gefahrstoffen.
4. Bei unsicheren Situationen stoppen wir die Arbeit und suchen nach Lösungen.
5. Wir dulden keine Abweichungen bei Schutzmaßnahmen.
6. Gefahrstoffe sind nicht immer sichtbar – Vorsicht ist daher oberstes Gebot!
7. Wir halten uns konsequent an Lager- und Entsorgungsvorgaben.

Praxistipp 8: Schaffen Sie Orientierung im Umgang mit Gefahrstoffen

Informationen müssen klar, verständlich und praxisnah vermittelt werden. Achten Sie darauf, sicherheitsgerechtes Verhalten konkret zu benennen und den Fokus auf das Sollverhalten zu legen, anstatt ausschließlich Fehlverhalten zu thematisieren. Nutzen Sie gezielte Sicherheitshinweise, um auf Gefahrenquellen im Umgang mit Gefahrstoffen aufmerksam zu machen.

Beispiel: Sicherheitshinweis zur Gefahrstoffhandhabung

Hinweis-Nr.:	008-25
Datum:	03.04.2025
Sicherheitshinweis	
Name: Tamara Baptista	
1. Was ist passiert?	
Ein Mitarbeiter öffnete einen ungekennzeichneten Behälter mit chemischen Rückständen, wodurch gesundheitsschädliche Dämpfe freigesetzt wurden. Er klagte über Atemwegsreizungen, konnte jedoch nach medizinischer Versorgung weiterarbeiten.	
2. Was war(en) die Ursache(n)?	
➤ Der Behälter war nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet. ➤ Es gab keine eindeutige Zuordnung des Gefahrstoffs in der Dokumentation. ➤ Schutzmaßnahmen (z. B. Absaugung, Persönliche Schutzausrüstung) wurden nicht eingehalten.	
3. Worauf ist zu achten?	
➤ Jeder Gefahrstoff muss gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eindeutig gekennzeichnet sein. Unbeschriftete Behälter dürfen nicht geöffnet oder verwendet werden. ➤ Prüfen Sie vor der Nutzung eines Gefahrstoffs die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen. ➤ Nutzen Sie die vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und arbeiten Sie nur in zugelassenen Bereichen mit ausreichender Belüftung. ➤ Melden Sie unklare oder fehlerhafte Kennzeichnungen sowie gesundheitliche Beschwerden unverzüglich der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Gefahrstoffbeauftragten.	

Fazit: Mit diesen 8 Tipps verbessern Sie nachhaltig die Qualität Ihrer Sicherheitsunterweisungen im Umgang mit Gefahrstoffen. Die konsequente Umsetzung fördert sicheres Verhalten und stärkt das Verantwortungsbewusstsein aller Beschäftigten. (MB)



Eine lückenlose Unterweisungsdokumentation ist Pflicht – auch bei Vertretung oder Nachschulung.

Hitzeschutz und Gefahrstoffe: 8 Schlüsselfragen, damit Ihre Belegschaft „cool“ bleibt

Eine alarmierende Zahl: An heißen Sommertagen steigt das Unfallrisiko, weil Konzentration und Reaktionsvermögen nachlassen. In Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen kann das fatale Folgen haben. Prüfen Sie jetzt anhand Ihrer Gefährdungsbeurteilung, ob Ihre Schutzmaßnahmen ausreichen, um Ihre Beschäftigten sicher durch Hitzewellen zu bringen.

Durch den Klimawandel sind Raumtemperaturen von 26 bis 35 °C und mehr keine Seltenheit mehr. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verlangt gesundheitlich zuträgliche Temperaturen und Schutz vor übermäßiger Sonneneinstrahlung, nennt aber keine Obergrenze. Präzisierungen liefert die ASR A3.5 „Raumtemperatur“. Gemäß dieser Richtlinie soll die Lufttemperatur in Arbeitsräumen +26 °C nicht überschreiten. Weiter heißt es, dass bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von +30 °C wirksame Maßnahmen gemäß der Gefährdungsbeurteilung ergriffen werden müssen, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. Dabei haben technische und organisatorische Maßnahmen Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen.

So kommen Sie sicher durch die warmen Monate

Die Sonneneinstrahlung lässt sich nicht vermeiden, doch mit einfachen Maßnahmen können Sie die Arbeitsbedingungen für Ihre Beschäftigten erheblich verbessern. Nutzen Sie die folgende Checkliste, um zu überprüfen, ob Sie die Gefährdungen durch hohe Temperaturen in den Arbeitsräumen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, effektiv im Griff haben.

Kontrollpunkt	Er- füllt?	Bemer- kung
1. Werden bei Tätigkeiten mit leicht flüchtigen und entzündbaren Gefahrstoffen entsprechende Maßnahmen getroffen? <i>Bei der Arbeit mit leicht flüchtigen und entzündbaren Gefahrstoffen, wie Lösungsmitteln, besteht bei erhöhten Temperaturen die Gefahr, dass sich explosionsfähige Atmosphäre bildet. Mit steigender Raumtemperatur erhöht sich das Risiko einer Zündung oder Explosion, weshalb besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden sollten. Maßnahmen wie eine ausreichende Belüftung, die Vermeidung von Zündquellen (z. B. Funkenbildung oder heiße Oberflächen) und der Einsatz geeigneter technischer Schutzmaßnahmen (z. B. explosionsgeschützte Geräte) sind daher essenziell, um Gefährdungen zu minimieren.</i>	Ja Nein	
2. Trinken Ihre Beschäftigten ausreichend? <i>Eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr ist essenziell, insbesondere an heißen Tagen. Der Körper verliert durch Schwitzen mehr Flüssigkeit, und die Arbeit in heißen Umgebungen kann das Risiko von Dehydration erhöhen. Dies beeinträchtigt sowohl die Konzentration als auch die Leistungsfähigkeit, was insbesondere bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gefährlich ist.</i>		
3. Sind die Arbeits- und Pausenzeiten der jeweiligen Arbeitssituation angepasst? <i>Bei intensiver körperlicher Arbeit in der Mittagshitze kann die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Zusätzliche Pausen sind wichtig, um Überhitzung und gesundheitlichen Problemen vorzubeugen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten, bei denen Gefahrstoffe in hoher Konzentration freigesetzt werden können.</i>		

Kontrollpunkt	Er- füllt?	Bemer- kung
4. Ist sichergestellt, dass keiner der Beschäftigten beim Umgang mit Gefahrstoffen direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt ist? <i>Direkte Sonneneinstrahlung kann nicht nur gesundheitsschädlich sein (z. B. durch Sonnenbrand), sondern auch die Verdunstung von Gefahrstoffdämpfen beschleunigen. Schutzmaßnahmen wie Sonnenschutzkleidung und Markisen sind daher erforderlich, um Beschäftigte vor den negativen Auswirkungen der Sonne zu schützen. Dies gilt besonders bei Arbeiten mit Gefahrstoffen im Freien oder in schlecht klimatisierten Räumen.</i>		
5. Nehmen Ihre Beschäftigten leichte Mahlzeiten zu sich? <i>Schwere Mahlzeiten können den Kreislauf belasten und die körperliche Belastung erhöhen, was bei hohen Außentemperaturen zusätzliche Risiken birgt. Leicht verdauliche Mahlzeiten helfen, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und das Wohlbefinden zu fördern. Dies ist für ein konzentriertes Arbeiten mit Gefahrstoffen essenziell.</i>		
6. Werden ungewohnte und starke Anstrengungen bei erhöhten Ozonwerten vermieden? <i>Hohe Ozonwerte können die Atemwege reizen und die Gefahr von gesundheitlichen Problemen erhöhen, insbesondere bei Menschen mit bestehenden Vorerkrankungen wie Asthma oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen. In solchen Zeiten sollten belastende Tätigkeiten mit Gefahrstoffen reduziert oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.</i>		
7. Wird die Sicherheit von Maschinen und Anlagen, die mit Gefahrstoffen arbeiten, regelmäßig überprüft? <i>Maschinen und Geräte, die mit Gefahrstoffen arbeiten, unterliegen bei hohen Temperaturen einer erhöhten Belastung. Dichtungen, Schläuche und Behälter können durch Hitze schneller altern oder beschädigt werden, wodurch Leckagen und unkontrollierte Freisetzungen von Gefahrstoffen entstehen können. Regelmäßige Sicherheitsprüfungen, insbesondere an Pumpen, Ventilen und Filteranlagen, sind daher essenziell, um Defekte frühzeitig zu erkennen und Risiken zu minimieren.</i>		
8. Sind Ihre Mitarbeiter über die spezifischen Gefahren im Umgang mit Gefahrstoffen bei hohen Temperaturen informiert? <i>Die Arbeit mit Gefahrstoffen bei hohen Temperaturen birgt besondere Risiken, die über die üblichen Gefährdungen hinausgehen. Um Unfälle zu vermeiden, müssen alle Mitarbeiter umfassend über die speziellen Risiken und geeignete Schutzmaßnahmen geschult sein. Regelmäßige Unterweisungen und Trainingsprogramme stellen sicher, dass das Personal die potenziellen Gefahren erkennt, adäquat reagiert und die Sicherheitsvorschriften einhält.</i>		

Fazit: Ein wirksamer Hitzeschutz ist im Umgang mit Gefahrstoffen essenziell, um gesundheitliche Risiken und Unfälle zu minimieren. Hohe Temperaturen begünstigen die Verdunstung gefährlicher Stoffe und erhöhen das Explosionsrisiko. Nutzen Sie die aufgeführte Checkliste, um Ihre Arbeitsbedingungen zu optimieren und Ihre Beschäftigten sicher durch die heißen Monate zu bringen. (MB)

„Hautreizungen trotz Handschuhen – wie können wir gegensteuern?“

Leserfrage: „In unserer Produktionshalle arbeiten wir täglich mit verschiedenen Chemikalien und Gefahrstoffen. Trotz Schutzmaßnahmen klagen einige Mitarbeiter über Hautreizungen und trockene Hände. Wir möchten Hauterkrankungen gezielt vorbeugen – was können wir tun, um unsere Mitarbeiter bestmöglich zu schützen?“

SafetyXperts-Antwort: Der Kontakt mit gefährlichen Stoffen lässt sich in vielen Produktionsbereichen nicht vollständig vermeiden. Ihre geschilderten Hautprobleme sind ein klares Zeichen dafür, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Ein strukturierter Hautschutzplan ist hier entscheidend, da er systematisch vorgibt, wie Ihre Mitarbeiter ihre Haut wirksam schützen können.

Ein umfassender Hautschutz basiert auf 3 wesentlichen Säulen:

1. **Vorbeugender Hautschutz:** Spezielle Hautschutzmittel wirken wie eine Barriere und verhindern, dass schädliche Arbeitsstoffe in die Haut eindringen. Diese Mittel sollten mehrmals täglich – ins-

besondere vor der Arbeit und nach dem Händewaschen – aufgetragen werden.

2. **Hautreinigung:** Eine schonende Reinigung ist essenziell. Verwenden Sie milde Hautreinigungsmittel ohne Reibe- oder Löse-mittel, um die Haut nicht zusätzlich zu belasten. Eine sparsame Dosierung und das Einwirken der Reinigungsmittel verbessern die Hautverträglichkeit.
3. **Hautpflege:** Nach der Arbeit ist eine rückfettende Hautpflege unerlässlich, um die natürliche Schutzfunktion der Haut zu erhalten und Hautreizungen zu vermeiden.

Zusätzlich sollten Sie darauf achten, dass Ihre Mitarbeiter geeignete Schutzhandschuhe tragen, die auf die jeweiligen Gefahrstoffe abgestimmt sind. Ein gut ausgearbeiteter Hautschutzplan stellt sicher, dass diese Maßnahmen konsequent umgesetzt werden. So können Sie das Risiko von Hauterkrankungen erheblich reduzieren und die Hautgesundheit Ihrer Mitarbeiter nachhaltig schützen. (MB)

„Wie kann ich unsere Sicherheitskultur offen und ehrlich stärken?“

Leserfrage: „Ich bin als Gefahrstoffbeauftragter tätig und möchte die Arbeitssicherheit in unserem Betrieb verbessern. Oft höre ich von meinen Kollegen, dass es Probleme gibt, aber keiner traut sich, diese offen anzusprechen – aus Angst vor negativen Konsequenzen. Wie kann ich als Gefahrstoffbeauftragter ein realistisches Bild der aktuellen Lage bekommen und gleichzeitig die Hemmschwelle für ehrliche Rückmeldungen senken?“

SafetyXperts-Antwort: Eine anonyme Umfrage ermöglicht es Ihnen, ehrliche Rückmeldungen der Belegschaft zu erhalten und so Schwachstellen im Arbeits- und Gesundheitsschutz aufzudecken, ohne dass sich Einzelne exponieren müssen. Nutzen Sie dazu Online-Tools oder schriftliche Umfragen mit neutralen Rückgabestellen, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten. Die gewonnenen Erkenntnisse helfen Ihnen als Gefahrstoffbeauftragter, gezielte Verbesserungsvorschläge zu entwickeln.

Um eine fundierte Analyse zu erstellen, empfehle ich Ihnen, gezielt nach den wichtigsten Aspekten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu fragen. Eine bewährte Methode ist eine standardisierte Umfrage mit folgenden Fragen:

1. Erhalten Sie ausreichend Informationen über gesundheitliche Belastungen durch Gefahrstoffe und geeignete Schutzmaßnahmen?
2. Werden in Ihrem Betrieb ausreichende Investitionen in Sicherheitsmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen getätigt?
3. Unterstützen Kollegen sich gegenseitig bei der Einhaltung der Vorschriften zum Gefahrstoffmanagement?
4. Ist Ihre Arbeitsbelastung in Bezug auf den Umgang mit Gefahrstoffen angemessen?

5. Haben Sie ausreichende Kenntnisse über die geltenden Vorschriften und Schutzmaßnahmen?
6. Sind die für den Gefahrstoffschutz zuständigen Personen in Ihrem Betrieb ausreichend qualifiziert?
7. Ist Ihr Arbeitsplatz in Bezug auf den Umgang mit Gefahrstoffen ergonomisch und sicher gestaltet?
8. Sehen Sie Verbesserungsbedarf in der Organisation oder den Abläufen im Gefahrstoffmanagement?
9. Wie schätzen Sie das Betriebsklima in Bezug auf den offenen Umgang mit Arbeitsschutzthemen ein?
10. Werden Sie ausreichend in Entscheidungen zur Gestaltung der Arbeitssicherheit im Umgang mit Gefahrstoffen einbezogen?



MEINE EMPFEHLUNG

Zusätzlich könnte Ihnen die Umfrage als Grundlage für Gespräche im Arbeitsschutzausschuss dienen und das Bewusstsein für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb stärken. So leisten Sie als Gefahrstoffbeauftragter einen wichtigen Beitrag zu einer sichereren Arbeitsumgebung.

(MB)



Anonyme Umfragen decken Schwachstellen auf und fördern ehrliches Feedback zum Arbeitsschutz.

© momius – stock.adobe.com



TRGS 519 schon vor der Anpassung an das neue GefStoffV-Risikokonzept anwenden

Mit Inkrafttreten der geänderten Gefahrstoffverordnung am 05.12.2024 wurden die Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen deutlich verschärft. Für Sie als Gefahrstoffbeauftragte bedeutet das, die neuen Vorgaben zügig umzusetzen – insbesondere im Umgang mit Asbest. Da die TRGS 519 noch nicht an das neue Risikokonzept angepasst ist, bietet eine vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) entwickelte Überleitungshilfe eine wertvolle Orientierung. Sie unterstützt Sie dabei, Gefährdungsbeurteilungen und Schutzmaßnahmen bereits jetzt risikobasiert anzupassen.

Asbest ist nach wie vor ein Thema

Bei Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien kann es zur Freisetzung gefährlicher Fasern kommen. Diese sind so klein, dass sie leicht eingeatmet werden können – mit erheblichen gesundheitlichen Risiken für Beschäftigte und andere Anwesende. Deshalb hat der Gesetzgeber in enger Abstimmung mit den Berufsgenossenschaften klare Regelungen formuliert. Die TRGS 519 bildet hierbei die verbindliche Grundlage für die sichere Durchführung entsprechender Arbeiten.

Anforderungen an verantwortliche Personen nach TRGS 519

Unternehmen, die Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest durchführen, müssen für jede Maßnahme eine verantwortliche Person benennen. Diese Person muss über eine anerkannte Sachkunde verfügen, die sie in die Lage versetzt, alle sicherheitstechnischen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen – bereits in der Planungsphase sowie während der Ausführung. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet wird.

Überleitungshilfe zur TRGS 519 bis zur offiziellen Anpassung

Gemäß § 11a Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) muss Ihr Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten mit Asbest im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob die Tätigkeit ein niedriges, mittleres oder hohes Risiko darstellt. Diese Einstufung ist entscheidend für die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen sowie für mögliche Anzeig- und Zulassungsverpflichtungen.

Bisher orientiert sich die TRGS 519 primär an der Art der Tätigkeit (Abbruch, Sanierung, Instandhaltung) sowie an der Bindungsform des Asbests (z. B. schwach gebundene Materialien oder Asbestzement). Mit der Einführung der sogenannten Exposition-Risiko-Matrix in Anlage 9 der TRGS 519 wurde jedoch ein erster Schritt hin zu einem risikobezogenen Ansatz vollzogen. Die Matrix gilt derzeit ausschließlich für emissionsarme Arbeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern oder vergleichbaren Produkten.

Übergangsregelungen bis zur vollständigen Anpassung

Da für die risikobezogenen Maßnahmen in der Gefahrstoffverordnung keine generelle Übergangsfrist vorgesehen ist, soll die Überlei-

tungshilfe als praktische Unterstützung für Ihren Arbeitgeber bzw. für Sie dienen, vor allem bei der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung geeigneter Maßnahmen.

Derzeit gelten für Sie folgende Übergangsregelungen:

- Die bisherige Zulassungspflicht für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwachgebundenem Asbest (Anhang I Nummer 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV in der Fassung vom 01.01.2022) bleibt bestehen. Eine Ausnahme gilt, wenn die Tätigkeit in der Exposition-Risiko-Matrix einem niedrigen oder mittleren Risiko zugeordnet wurde oder wenn der Arbeitgeber dies durch eine fachkundige Ermittlung der Exposition nachweisen kann.
- Der Nachweis der Sachkunde für verantwortliche Personen sowie der Fachkunde der Beschäftigten muss bis spätestens 05.12.2027 erbracht werden.

Risikobewertung als Grundlage für Maßnahmen

Die risikobezogene Einstufung einzelner Tätigkeiten erfolgt durch eine standardisierte Risikoeinschätzung, die auf den vom AGS verabschiedeten Beurteilungskriterien basiert. Diese Einschätzung wird durch den Arbeitskreis TRGS 519 vorgenommen. Alternativ können Sie selbst eine Bewertung vornehmen auf Grundlage der Expositionsdaten nach TRGS 519 Nr. 4.3. Für Tätigkeiten mit mutmaßlich niedrigem Risiko gelten ergänzend die Vorgaben aus Anlage 6.1 der TRGS 519.

Beispiel einer Risikoanordnung für Abbrucharbeiten an Asbestzementprodukten, z. B. Dach- und Fassadenplatten, Asbestzementrohre

Arbeiten im Freien		TRGS 519 Nr. 16.2	Mittleres Risiko	Verantwortliche Person (VP): Q2 Aufsichtführende Person (AF): Q2
	Arbeiten geringen Umfangs nach TRGS 519 Nr. 2.10 (Gesamtfläche < 100 m²)	TRGS 519 Nr. 16.2	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2
Arbeiten in Innenräumen	zerstörungsfreier Ausbau	TRGS 519 Nr. 16.3	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1
	nicht zerstörungsfreier Ausbau – Trennen eines einzelnen Rohres durch Brechen	TRGS 519 Nr. 16.3	mittleres Risiko	VP: Q2 AF: Q2
	nicht zerstörungsfreier Ausbau (Sägen, Bohren, Schneiden)	TRGS 519 Nr. 16.3, ergänzend Maßnahmen nach Nr. 14	hohes Risiko	VP: Q3 AF: Q3

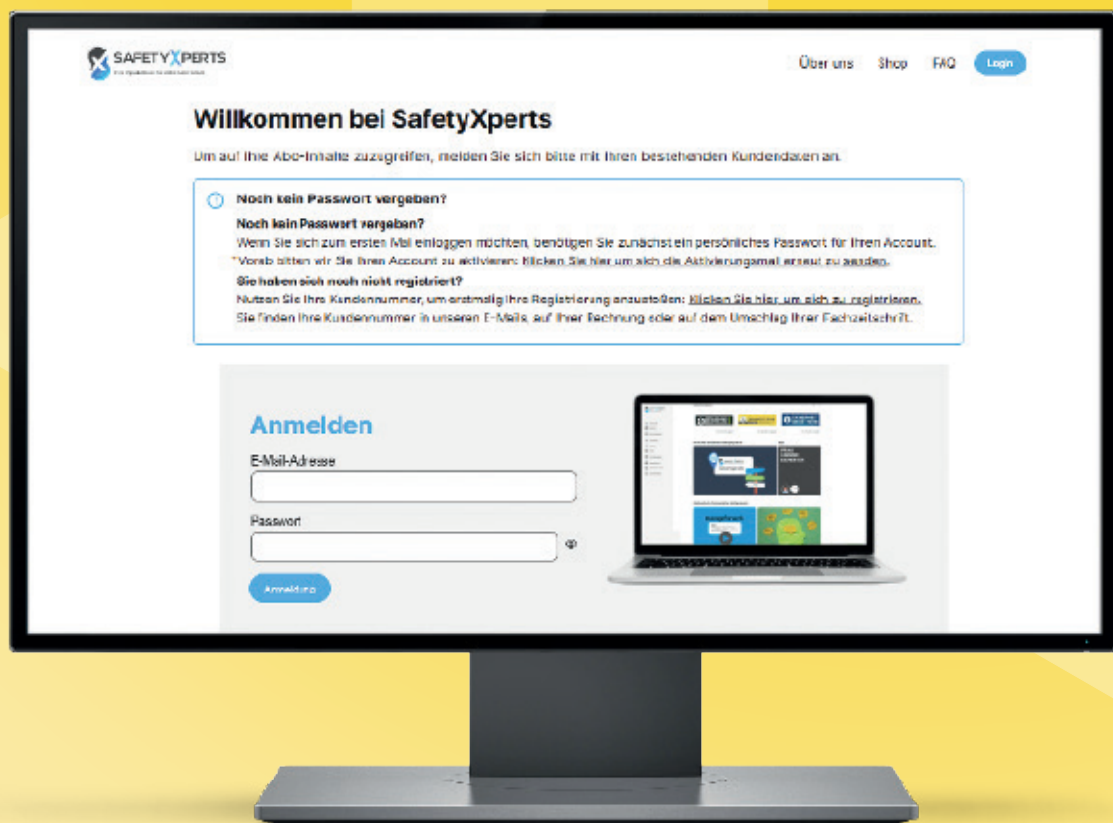
Beachten Sie: Werden Tätigkeiten abweichend von der Verfahrensbeschreibung eines anerkannten emissionsarmen Verfahrens ausgeführt, gilt die Zuordnung in den Bereich eines niedrigen Risikos nicht. Der den Tätigkeiten entsprechende Risikobereich ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln.

Fazit: Wenn Sie als Gefahrstoffbeauftragter die neuen Regelungen praxisgerecht umsetzen wollen, empfiehlt sich eine sorgfältige Auseinandersetzung mit der Überleitungshilfe. Mehr dazu und weitere Beispiele erhalten Sie unter <https://bit.ly/4ji33jC> (MB)

Mit kompletter Mustervorlage der
Gefährdungsbeurteilung im Brandschutz

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs

1. Über 500 Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern.
2. Zahlreiche Lehrvideos, die Ihre Unterweisungen lebhafter machen.
3. Nutzen Sie die Bibliothek mit E-Books und Rechtstexten zum Nachschlagen.



Impressum

SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG · Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn · Telefon: 02 28 / 95 50 120 · Fax: 02 28 / 36 96 486 · Internet: www.safetyxperts.de · E-Mail: kundendienst@safetyxperts.de · E-Mail für Leserfragen: redaktion@gefahrstoffe-aktuell.com · Vorstand: Richard Rentrop · ISSN: 1865 – 231x · Erscheinungsweise: 12-mal jährlich + Supplements · Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn · Autoren: Dr.-Ing. Mikko Borkircher (MB), Neukirchen-Vluyn; Georg Popa (GP), Göttingen · Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn · Satz: OtterbachMedien, Freudenberg · Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim · Alle Angaben in „Gefahrstoffe aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.



21 Millionen Liter Schadstoffe

Im Jahr 2023 wurden in Deutschland bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen rund 21 Millionen Liter Schadstoffe freigesetzt, fast doppelt so viel wie im Vorjahr. Davon konnten 3,3 Millionen Liter (15,9 %) nicht wiedergewonnen werden und blieben in der Umwelt. Die Schadstoffmenge variiert je nach Unfallart, wobei etwa die Hälfte auf nur vier Unfälle entfällt.

Die freigesetzten Stoffe unterteilen sich in verschiedene Wassergefährdungsklassen. 79,1 % der dauerhaft verbliebenen Schadstoffe stammten von „allgemein wassergefährdenden“ Stoffen wie Jauche und Gülle, 9,3 % von „schwach wassergefährdenden“ Stoffen und 3,7 % von „deutlich wassergefährdenden“ Stoffen, wie z. B. Heizöl oder Dieselmotoren. Besonders problematisch sind „stark wassergefährdende“ Stoffe wie Quecksilber oder Benzin, bei denen 3,5 % der Menge nicht zurückgewonnen werden konnten.

Trotz der höheren Schadstoffmengen blieb die Zahl der Unfälle mit 1.876 nahezu unverändert und erreichte den niedrigsten Stand seit Beginn der Aufzeichnungen.

(Quelle: Statistisches Bundesamt,
November 2024)

(MB)

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:

TRGS 553 Holzstaub – das müssen Sie jetzt wissen

Gefahrstoffdetektion – Methoden und
Technologien im Überblick

Aggressive Stoffe schädigen die Haut – so beugen
Sie mit einem Hautschutzplan vor



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit